

Vorlage**Nr.:****VO/2016/1752**Federführend:
32.5 Abt. Brandschutz

Status: öffentlich

Datum: 12.04.2016

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
32 ORDNUNGSAMT
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE
III Senatorin

Verfasser: Schmidt, Wolfgang

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Hansestadt Wismar über den Einsatz der Berufsfeuerwehr der Hansestadt Wismar zur Schiffsbrandbekämpfung und technischen Hilfeleistungen auf den Seewasserstraßen

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	02.05.2016	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	26.05.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beauftragt den Bürgermeister, die o. g. Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Hansestadt Wismar zu kündigen

Begründung:

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat die Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben in Bezug auf die Brandbekämpfung und technische Hilfe auf Schiffen auf der Seewasserstraße Ostsee mittels Verwaltungsvereinbarung an die Hansestadt Wismar, Rostock, Stralsund und die Landeshauptstadt Schwerin übertragen.

Die Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Land und den Städten war notwendig, weil das Land selbst nicht über eigenes Personal und Gerät verfügt.

Die entstandenen Kosten wurden für die Gerätewartung mit einer halben Personalstelle (siehe Verwaltungsvereinbarung § 10, Abs. 1) und die Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen entsprechend der in der Anlage 2 enthaltenen Größenordnung vom Land Mecklenburg-Vorpommern getragen. Mit Stand vom 01. Januar 2016 stehen aus den Vorjahren noch nicht verausgabte Investitionszuwendungen des Landes in Höhe von 219.614,09 EURO zur Verfügung. Über die Verwendung bzw. den Verbleib dieser Mittel wird im Rahmen des Kündigungsverfahrens entschieden.

Die bestehende Verwaltungsvereinbarung kann auf Grund der vorhandenen Personalsituation in der Berufsfeuerwehr nicht fortgeführt werden. Seit Juni 2014 ist die Hansestadt Wismar mit dem Innenministerium in Verhandlungen mit dem Ziel, die Vereinbarung entweder zu kündigen oder mehr Personalkosten erstattet zu bekommen. Unabhängig davon überarbeitete das Havariekommando das Fachkonzept zur Schiffsbrandbekämpfung und technischen Hilfeleistungen auf den Seewasserstraßen. Im Ergebnis unserer Verhandlungen und dem überarbeiteten Fachkonzept wurden alle beteiligten

Berufsfeuerwehren aufgefordert, ein Kostenangebot für die nun neuen Anforderungen beim Innenministerium abzugeben.

Das Angebot der Hansestadt Wismar wurde zum Selbstkostenpreis mit rund 810 T€ dem Innenministerium im September 2015 unterbreitet.

Das Innenministerium teilte den Leitern der Berufsfeuerwehren der Hansestadt Rostock, Hansestadt Stralsund, Landeshauptstadt Schwerin und Hansestadt Wismar am 16.03.2016 mit, dass zukünftig auf Grund der eingegangenen Angebote nur noch mit der Berufsfeuerwehr der Hansestadt Rostock weiterverhandelt wird.

Aufgrund des überarbeiteten Fachkonzeptes durch das Havariekommando und der Nichtübernahme der Selbstkosten der Hansestadt Wismar durch das Innenministerium ist es der Hansestadt Wismar nicht mehr möglich, zukünftig eine personelle Absicherung zu gewährleisten.

Es wird vorgeschlagen, die o. g. Verwaltungsvereinbarung entsprechend § 11 Abs. 2 zum nächstgelegenen Zeitpunkt zu kündigen.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	12600/4144100 und 4144200	Ertrag in Höhe von	49.900,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:	12600/5254100 und 5254200	Aufwand in Höhe von	49.900,00 €

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	12600/6144100	Einzahlung in Höhe von	49.900,00 €
	und 6144200		
Produktkonto /Teilhaushalt:	12600/6814100	Einzahlung in Höhe von	25.000,00 €
	und 6814200		
Produktkonto /Teilhaushalt:	12600/7254100	Auszahlung in Höhe von	49.900,00 €
	und 7254200		
Produktkonto /Teilhaushalt:	12600/7857100	Auszahlung in Höhe von	25.000,00 €

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
X	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anlage 2

Die Berufsfeuerwehren Rostock und Stralsund stellen je eine Gruppe 1/1/8/10
 Die Berufsfeuerwehr Wismar und Schwerin stellen eine gemeinsame Gruppe 1/1/8/10

	jährliche Kosten
Hansestadt Rostock	
<i>Nichtinvestive Kosten:</i>	
Personalmehrkosten Grundausbildg.	2.270 EUR
Personalmehrkosten Fortbildung	40.522 EUR
Gerätewartung	22.100 EUR
Sonderausb. / Übungen	12.782 EUR
Aufg. Koordinierende Feuerwehr	11.050 EUR
<i>Investive Kosten</i>	
Spezialgerät	25.249 EUR
Hansestadt Stralsund	
<i>Nichtinvestive Kosten</i>	
Personalmehrkosten Grundausbildg.	2.270 EUR
Personalmehrkosten Fortbildung	40.522 EUR
Gerätewartung	22.100 EUR
Sonderausb. / Übungen	12.782 EUR
<i>Investive Kosten</i>	
Gerät	25.249 EUR
Hansestadt Wismar	
<i>Nichtinvestive Kosten</i>	
Personalmehrkosten Grundausbildg.	1.135 EUR
Personalmehrkosten Fortbildung	20.261 EUR
Gerätewartung	22.100 EUR
Sonderausb. / Übungen	6.391 EUR
<i>Investive Kosten</i>	
Gerät	25.249 EUR
Landeshauptstadt Schwerin	
<i>Nichtinvestive Kosten</i>	
Personalmehrkosten Grundausbildg.	1.135 EUR
Personalmehrkosten Fortbildung	20.261 EUR
Sonderausb. / Übungen	6.391 EUR
<i>Nichtinvestive Kosten Boote</i>	
HRO Feuerlöschboot FLB 40-3	40.903 EUR
HST Feuerlöschboot FLB 23-2	15.339 EUR
Gesamtkosten mit Boote	376.061 EUR
Landesanteil MV (50 %)	188.030 EUR
davon	
nichtinvestive Kosten	150.157 EUR
investive Kosten	37.874 EUR
Bundesanteil (50%)	188.030 EUR

Verwaltungsvereinbarung

in der Fassung vom 24.10.2002, geändert am 5.02.2010

zwischen

**dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Innenministerium
- im Folgenden „Land“ genannt -**

und

**der Hansestadt Wismar vertreten durch die Bürgermeisterin
- im Folgenden „Stadt“ genannt -**

**über den Einsatz der Berufsfeuerwehr der Hansestadt Wismar zur
Schiffsbrandbekämpfung und technischen Hilfeleistungen auf Seewasserstraßen**

Präambel

Gemäß § 35 Abs. 2 des Bundeswasserstraßengesetzes ist der Bund zur Unterhaltung des Feuerschutzes nach Maßgabe einer mit den Ländern zu schließenden Vereinbarung zuständig, soweit Brände auf den Seewasserstraßen und angrenzenden Mündungstrichtern der Binnenwasserstraßen den Verkehr behindern können.

Für den allgemeinen Brandschutz und technischen Hilfeleistungen, die auf den Schutz von Personen und Sachgütern gerichtet sind, sind die Länder zuständig.

Zur Koordinierung der Aufgaben der Brandbekämpfung und technischen Hilfe auf Schiffen auf der Seewasserstraße Ostsee haben die Länder Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern und die Bundesrepublik Deutschland eine vorläufige Verwaltungsvereinbarung getroffen. Die Länder bekunden darin, sich im Einsatzfall mit den vorhandenen Kräften und Mitteln zu unterstützen.

Das Land überträgt die Durchführung der ihm aufgrund der vorläufigen Verwaltungsvereinbarung obliegenden Aufgaben auf die Hansestädte Rostock, Stralsund, Wismar und die Landeshauptstadt Schwerin.

Zur Durchführung seiner Aufgaben sowie der Aufgaben, die sich aus der mit der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein am 05. September 2002 abgeschlossenen vorläufigen Verwaltungsvereinbarung ergeben, schließt das Land Mecklenburg-Vorpommern mit der Stadt Wismar nachstehende Verwaltungsvereinbarung:

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich der Verwaltungsvereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Verwaltungsvereinbarung sind die Schiffsbrandbekämpfung und die technischen Hilfeleistungen auf der Seewasserstraße Ostsee vor der mecklenburg-vorpommerschen Ostseeküste und den angrenzenden Mündungstrichtern, die damit verbundene Qualifikation des Personals und dessen Ausbildung sowie die hierfür notwendige Geräteausrüstung.
- (2) Auf Anforderung des Landes ist auch ein Einsatz in anderen Seewasserstraßen möglich.

§ 2

Durchführung der Aufgabe

- (1) Die Durchführung der Aufgabe erfolgt je nach Lage des Schadensfalles unter Einsatz der vom Bund vorgehaltenen Mehrzweckschiffe oder anderer geeigneter Schiffe, wozu auch die Feuerlöschboote der Hansestädte Rostock und Stralsund zählen, des von der Stadt vorgehaltenen feuerwehrtechnischen Personals und ihrer brandschutztechnischen Einrichtungen und Ausrüstungen, mit denen die Brandbekämpfung und die technischen Hilfeleistungen auf Schiffen wasserseitig und von der Landseite aus sichergestellt werden kann. Das Land kann hierzu Weisungen erteilen.
- (2) Die Brandbekämpfung und technischen Hilfeleistungen auf Schiffen sollen in der Regel an geeigneten Liegeplätzen durchgeführt werden.

§ 3

Feuerwehrtechnisches Personal

- (1) Die Stadt stellt das feuerwehrtechnische Personal zur Verfügung, das die Brandbekämpfung und technische Hilfeleistungen auf Schiffen in den in § 1 bezeichneten Gebieten durchführt. Für die wasserseitige Durchführung der Aufgaben werden grundsätzlich Beamte der Berufsfeuerwehr der Stadt Wismar eingesetzt. Die Stadt gewährleistet zu diesem Zweck die Einsatzbereitschaft von 5 Einsatzkräften inklusive einer feuerwehrtechnischen Führungskraft als Feuerwehreinsatzleiter.
- (2) Das Land sichert der Stadt Wismar zu, im Rahmen der Haushaltsgenehmigung bei den Auflagen zum Stellenplan keine Wiederbesetzungssperren für notwendige Stellen des feuerwehrtechnischen Dienstes auszusprechen.

§ 4

Aus- und Fortbildung des feuerwehrtechnischen Personals

- (1) Das Land erstellt im Zusammenwirken mit den beteiligten Feuerwehren einen Aus- und Fortbildungsplan für die Schiffsbrandbekämpfung und technische Hilfeleistungen, welcher bei Bedarf fortgeschrieben wird. Das Land sorgt für eine Abstimmung der Aus- und Fortbildungsinhalte mit den anderen Küstenländern und dem Bund.
- (2) Die Stadt stellt die erforderliche Qualifikation des feuerwehrtechnischen Personals nach

einem angemessenen Zeitraum sicher.

- (3) Zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft ist das 4,5-fache des im Einsatzfall durch die Stadt zur Verfügung zu stellenden Personals aus- und fortzubilden.
- (4) Die Aus- oder Fortbildung jeder Einsatzkraft muss mindestens 5 Tage pro Jahr betragen. Dies beinhaltet eine Fortbildungsmaßnahme auf See alle 3 Jahre.
- (5) Für die Aus- und Fortbildung am Standort ist die Stadt verantwortlich. Die Planung, Koordination und Durchführung der externen Aus- und Fortbildung sowie der Übungen auf See übernimmt das Land.

§ 5

Sicherstellung des wasserseitigen Brandschutzes und der technischen Hilfeleistungen auf Schiffen

- (1) Für Übungen und Einsatz des feuerwehrtechnischen Personals der Stadt von Schiffen aus stehen im Rahmen der in der Präambel genannten Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund Mehrzweckschiffe zur Verfügung.
Es kann bestimmt werden, dass andere geeignete Schiffe im Übungs- oder Einsatzfall durch das feuerwehrtechnische Personal der Stadt besetzt werden. Informationen über die hierfür in Frage kommenden Schiffe werden der Stadt sofern möglich im Rahmen der Einsatzvorbereitung bereits im Vorwege zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Stadt wird bei der Erarbeitung einer Alarm- und Ausrückeordnung, der Entwicklung der notwendigen Führungsstrukturen und deren bedarfsweisen Fortschreibung beteiligt.
- (3) Die Stadt Rostock übernimmt die Aufgabe der koordinierenden Feuerwehr, die im Einsatzfall gemäß einer gemeinsam erstellten Alarm- und Ausrückeordnung die Alarmierung und die Einsatzkoordination der in Satz 5 der Präambel genannten Feuerwehren veranlasst.

§ 6

Alarmierung der Feuerwehr und Einsatzdauer

- (1) Die Alarmierung der Feuerwehr der Stadt erfolgt nach der von den Beteiligten gemeinsam erarbeiteten Alarm- und Ausrückeordnung für Einsätze bei der Brandbekämpfung und technischen Hilfeleistungen auf Schiffen.
- (2) Der Einsatz der Feuerwehr beginnt mit der Alarmierung durch die Koordinierende Feuerwehr und endet mit dem Zeitpunkt, an dem die Einsatzkräfte an den Standort zurückgekehrt sind.

§ 7

Besetzung des Einsatzstabes beim Havariekommando

Das Land entsendet bei Übungen und im Einsatzfall einen feuerwehrtechnischen Verbindungsmann in das Havariekommando. Der Verbindungsmann soll dem gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst angehören und kann aus der Berufsfeuerwehr abgefordert werden.

§ 8

Technische Ausrüstung

- (1) Das Land weist der Stadt die Mittel für die Beschaffung der besonderen, zusätzlichen feuerwehrtechnischen Ausrüstung zur Schiffsbrandbekämpfung und technischen Hilfe zu. Die Grundausstattung an feuerwehrtechnischer Ausrüstung ist entsprechend der Abstimmungen in der AGF See zusammengestellt. Die Fortschreibungen über Art und Umfang der Ausrüstung sind gemeinsam festzulegen.
- (2) Bei Bedarf kann die besondere, zusätzliche feuerwehrtechnische Ausrüstung durch die Stadt auch für eigene Brandschutzaufgaben verwendet werden.
- (3) Die Stadt übernimmt die fachgerechte Wartung, Instandhaltung und Verwaltung der durch das Land zur Verfügung gestellten besonderen, zusätzlichen feuerwehrtechnischen Ausrüstung zur Schiffsbrandbekämpfung und technischen Hilfeleistung. Sie ist verantwortlich für die Funktionsfähigkeit der Ausrüstung.

§ 9

Haftung und Kostenersatz

- (1) Die Stadt haftet bei Vorsatz für Schäden, die bei der Durchführung der Aufgaben nach dieser Verwaltungsvereinbarung an der im Eigentum des Landes oder des Bundes stehenden Ausrüstung entstehen.
- (2) Die Stadt sorgt bei Schäden im Falle der Nutzung der besonderen, zusätzlichen feuerwehrtechnischen Ausrüstung zu eigenen Zwecken für entsprechenden Ersatz.
- (3) Das Land übernimmt für vorsätzlich verursachte Personen- oder Sachschäden, die Dritten bei der Durchführung dieser Verwaltungsvereinbarung entstehen, keinen Kostenersatz. Bei den anderen Personen- und Sachschäden, die Dritten bei der Durchführung dieser Verwaltungsvereinbarung entstehen, erstattet das Land die Kosten.
- (4) Bei Unfällen mit Personenschäden unter den Einsatzkräften übernimmt das Land die Kosten der Heilbehandlung und sämtliche aus dem Unfall resultierende Versorgungsansprüche.
- (5) Das Land erstattet gegen Nachweis die Kosten für Fahrzeuge und

Ausrüstungsgegenstände der Stadt, die bei der Durchführung der Aufgaben dieser Verwaltungsvereinbarung beschädigt worden oder verloren gegangen sind, ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 10 Kosten

- (1) Das Land sichert der Stadt Zuwendungen für die Finanzierung der Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung des in § 4 genannten feuerwehrtechnischen Personals entsprechend der in der Anlage enthaltenen Größenordnung zu. Für die Pflege und Wartung der zusätzlichen Ausrüstung sowie die Organisation der Aufgaben aus dieser Verwaltungsvereinbarung erstattet das Land die Kosten in Form einer Pauschale in Höhe einer halben Stelle der Besoldungsstufe A9.
- (2) Das Land erstattet der Stadt die Sachkosten für das im Rahmen der Durchführung der Aufgaben nach §1 dieser Verwaltungsvereinbarung benötigte Gerät, für Ersatzbeschaffungen, Wartungen, Sicherheitsüberprüfungen, Verbrauchsmittel und Betriebskosten.
- (3) Die Kosten für externe Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Übungen trägt das Land.
- (4) Das Land erstattet die Auslagen der Einsatzkosten gegen Einzelnachweis nach Personalkostentabelle und Sachkostenrechnung. Eine eventuelle Kostenerstattung durch Dritte wird auf die zu erstattenden Beträge angerechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt zentral durch das Land.
- (5) Zur Gewährleistung der Planungssicherheit für beide Parteien ist durch das Land eine Kosten- und Finanzierungsplanung für die nächsten drei Jahre aufzustellen und jährlich fortzuschreiben.

§ 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 31.03.2010 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann frühestens nach fünf Jahren mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (3) Eine vorzeitige Kündigung ist nach Abschluss einer Grundsatzvereinbarung zwischen dem Bund und den Küstenländern über die Brandbekämpfung und technischen Hilfeleistung auf den deutschen Küstengewässern und angrenzenden Seewasserstraßen sowie mit Inkrafttreten des Staatsvertrages zum Havariekommando mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende möglich. Gleiches gilt, wenn die vorläufige Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und dem Bund über die Schiffsbrandbekämpfung und technischen Hilfeleistung auf der Seewasserstraße Ostsee ihre Gültigkeit verliert.

- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, sind die Stadt und das Land verpflichtet, unverzüglich eine Vereinbarung zu schließen, die die unwirksamen Bestandteile ersetzt. Die Gültigkeit der übrigen Bestandteile dieser Verwaltungsvereinbarung berührt dies nicht.
- (5) Eine vorzeitige Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten möglich, wenn eine der beiden Parteien wesentliche Inhalte dieser Verwaltungsvereinbarung nicht erfüllt.

Schwerin, den 25.7.2010

Wismar, den 09.03.2010

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Für die Hansestadt Wismar

Lorenz Caffier

Rosemarie Wilken



Dr. Rosemarie Wilken
Bürgermeisterin

